

Dominic Büsselmann - Wtrlt: SPUBA/ HFA / Rat: Top Haushaltsplanberatungen - Antrag der WLH-Fraktion Streichung der Mietzahlung Streusalzhalle in Mettmann

Von: Dominic Büsselmann

Datum: 10.11.2021 10:32

Betreff: Wtrlt: SPUBA/ HFA / Rat: Top Haushaltsplanberatungen - Antrag der WLH-Fraktion Streichung der Mietzahlung Streusalzhalle in Mettmann

>>> Meike Lukat <meike.lukat@live.de> 10.11.2021 06:50 >>>

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,

im Rahmen der Haushaltsplanberatungen, in der Beratungsfolge SPUBA, HFA und Rat beantragt die WLH Fraktion zum Top:

Im Produkt 120320 "Winterdienst - Gebührenhaushalt"

die Streichung von 42.376,-€ für das Haushaltsjahr 2022 mit der Erläuterung "Anmietung Salzlager".

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2021 entdeckte die WLH-Fraktion durch Zufall, dass die Stadt Haan vertreten durch den damaligen Technischen Dezernenten einen Mietvertrag abgeschlossen hatte für eine nicht abgetrennte Teilfläche einer ehemaligen Reithalle in Mettmann. Dort lagerten 1000 t Streusalz der Stadt Haan neben leicht brennbarem Material, ohne dass hierzu eine bauaufsichtrechtliche Genehmigung der Nutzungsänderung von Seiten der Stadt Mettmann vorlag und ohne dass hierzu die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde der Stadt Haan eine Eignungsfeststellung bescheinigt hatte.

Unsere Anfrage zum Rat am 25.03.2021 zu dem Top wurde bis heute vergessen ins RIS einzustellen, daher ist diese dem Antrag u.a.

Wie in der Niederschrift nachlesbar, wurde sie in der Ratssitzung mit Antworten der Verwaltung verteilt.

Danach hatte der HFA, versehen mit den Rechten des Rates dem damaligen Antrag der Verwaltung mit 7 Ja, 3 Nein und 8 Enthaltungen zugestimmt. Die WLH-Fraktion stimmte dagegen. Die Bürgermeisterin und CDU stimmte dafür. Der Rest enthielt sich.

Die öffentlichen Antworten der Bürgermeisterin auf die damalige Nachfrage der GAL-Fraktion zur Rechtmäßigkeit der dortigen Lagerung sind noch im Wortlaut erinnerlich, auch wenn nicht im Protokoll erfasst und nicht stimmig zu den hier vorliegenden Informationen.

Zuletzt schrieb der WLH-Fraktion auf Nachfrage der Technische Dezernent der Stadt Mettmann am 16.04.2021, dass man sich noch in einem "laufenden bauaufsichtlichen Verfahren" in der Sache "Nutzungsänderung" befinden würde.

Nach unserem Kenntnisstand liegen bis heute die Genehmigungen der Behörden nicht vor, dass die von der Stadt Haan angemietete Lagerfläche für die Lagerung von Streusalz genutzt werden darf.

Das o.a. Bild zeigt die Lagerstätte, deren Zustand sich auch nach 8 Monaten nicht verbessert hat.

Das Bild wurde von mir am 06.11.2021 aufgenommen. Leicht erkennbar ist die unbefestigte Zuwegung.

Was in den Ecken des löcherigen Tors erkennbar ist, ist kein Schnee, sondern Streusalz.

Dass sich an der Lagerung des Streusalzes nichts geändert hat, kann man sehen, wenn man durch die Löcher des Tores schaut.

In der Halle liegt weiterhin leicht brennbares Material (Silageballen, Holzpaletten u.a.) direkt neben den mind. 1000t Haaner Streusalz.

Für diese Art der Lagerung möchte die Verwaltung weitere 42.376,-€ Miete p.a. zahlen!

Unabhängig der rechtlichen Fragestellungen ist der WLH-Fraktion weiterhin das Risiko für die Natur zu groß, welche im Fall eines Brandes vorhanden ist, da es bis heute keine Löschwasserrückhaltung gibt.

Aufgrund der bekannten n.ö. Vertragsbedingungen sehen wir hier kein Klagerisiko durch den Vermieter z.N. der Stadt Haan, aber ein Haftungsrisiko im Falle eines Brandereignisses. Und genau dies wollen wir abwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH-

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan

Geschäftsstelle: Berliner Str. 6, 42781 Haan

Tel.: 02129/ 57 82 9 82 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649

stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464

Geschäftsführerin WLH-Fraktion: Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10, Tel.: 02129/7794

Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de

Von [Outlook](#) gesendet.

Von: Meike Lukat <meike.lukat@live.de>

Gesendet: Dienstag, 23. März 2021 06:26

An: engin_alparslan@stadt-haan.de <engin.alparslan@stadt-haan.de>

Cc: Buergermeisterin@stadt-haan.de Warnecke <buergermeisterin@stadt-haan.de>; Annette Herz <Annette.Herz@stadt-haan.de>; Titzer <gerhard.titzer@stadt-haan.de>;

Daniel Jonke <daniel.jonke@stadt-haan.de>; fraktion@wlh-haan.de <fraktion@wlh-haan.de>; Haan, GAL <fraktion@gal-haan.de>; SPD <spd-haan@t-online.de>;

jens.lemke@t-online.de <jens.lemke@t-online.de>; ruppert.haan@freenet.de <ruppert.haan@freenet.de>

Betreff: Rat 25.03.2021: Salzlager - Klärung der zwingenden schutzrechtlichen Voraussetzungen der Lagerung von Streusalz ab 1000t - Problematik Mietvertrag in Diepenseipen 20, in Mettmann

Anmerkung der Verwaltung:
In Zeile 16 des Teilergebnisplans wurden 42.126,- EUR für die Anmietung des Salzlagers eingeplant.
Zeile 16 beinhaltet darüber hinaus einen Ansatz i.H.v. 250,- EUR für Versicherungsschäden an Grundstücken/Gebäuden.

Sehr geehrter Herr Alparslan,

die Anfrage der WLH-Fraktion, ob Streusalz so, wie auf o.a. Bild sichtbar, gelagert werden darf, beantworteten Sie mit einem schlichten "Ja" im HFA am 18.03.2021.

Da die WLH-Fraktion hierzu wie folgt begründete Zweifel hat, bitte ich nun um Klärung und Nachweis der Richtigkeit Ihrer Antwort zur Ratssitzung am 25.03.2021.

Mit Mail vom 16.03.2021, 13:05 Uhr, teilte der CDU-Fraktionsvorsitzende, ggfl. nach vorherigem Austausch mit Ihnen und o.a. beigefügten Bild, mit:

"..... Auf Nachfrage bei der Verwaltung erfuhr ich, dass von den ca. 1.000 t Streusalz, die in 2020 in die angemietete Halle umgelagert wurden, bei den bisherigen Winterdiensteinsätzen gut 300 t verbraucht wurden. Folglich müssen noch gut 600 t auf Lager sein, s. Fotos. Bild 2 ist besonders aufschlussreich; die vor dem Salzhaufen stehende Frontlader-Schaufel ermöglicht eine gute Größeneinordnung....."

Gemäß Rigoletto Datenbank ist Streusalz/Auftausalz offiziell als WGK 1 Feststoff eingestuft.
-> die AwSV gilt somit formal

Es gibt im §26 besondere Anforderungen für LAU, HBV Anlagen mit festen WGK Stoffen.
Nach u.E. müsste der Absatz (2) zutreffen, da das Streusalz nicht in verschlossenen Behältern lagert.
Die Frage nach der Bodenqualität/der Rückhaltung hängt von den unten aufgeführten Punkten ab.

Anbei die Screenshots des §26 und zugehörigen Kommentierung.

§ 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe bedürfen keiner Rückhaltung, wenn

1. sich diese Stoffe
 - a. in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung und vor Witterungseinflüssen geschützt und gegen die Stoffe beständig sind, oder
 - b. in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und
2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

(2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann, bedürfen keiner Rückhaltung, wenn

1. die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt,
2. mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und
3. die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.

Zu § 26 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe)

§ 26 regelt die besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe.

Bei festen wassergefährdenden Stoffen ist es angemessen, davon auszugehen, dass der Besorgnisgrundsatz auch dann eingehalten werden kann, wenn nur eine Sicherheitsbarriere vorhanden da feste Stoffe bei der Leckage eines Behälters zwar - in der Regel wohl nur in geringen Mengen - austreten, nicht aber wegfließen können. Insofern sieht § 26 Absatz 1 vor, dass dann, wenn die festen wassergefährdenden Stoffe in Behältern oder Verpackungen oder in Räumen aufbewahrt werden, keine Rückhaltemaßnahmen erforderlich sind. Die Fläche, auf der mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, muss zwar den betriebstechnischen Anforderungen genügen, also z.B. gewährleisten, dass die Behälter oder Verpackungen sicher stehen und in den Boden einsinken. An die Flächen werden aber keine wasserrechtlichen Anforderungen gestellt. Diese Regelung folgt weitgehend § 15 der Muster-VAwS, in der Anlagen einfacher und herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe geregelt wurden. Der Begriff "einfacher oder herkömmlicher Art" entstammt § 19h Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WHG a.F., in dem es für diese Anlagen bei Einhaltung bestimmter Anforderungen keine Eignungsfeststellung gab. Der Gesetzgeber hat die Regelung zu Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art im Wasserhaushaltsgesetz von 2009 nicht mehr übernommen.

Absatz 2 regelt den abweichenden Fall, dass mit den festen wassergefährdenden Stoffen nicht in Behältern oder Räumen, sondern offen in Haufwerken umgegangen wird und ein Zutritt von Niederschlagswasser nicht immer zu verhindern ist. In diesen Fällen muss dafür gesorgt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften durch Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten wassergefährdender Stoffe verhindert wird. Diese Forderung ist auch schon nach den bundesimmissionsschutzrechtlichen Regelungen (TA Luft) zu erfüllen wird hier jedoch im Hinblick auf den Gewässerschutz übernommen. Als zentrale Maßnahme des Gewässerschutzes ist zumindest eine Barriere zur Verhinderung von Verunreinigungen erforderlich nämlich eine Bodenfläche, bei der das Niederschlagswasser nicht aus der Unterseite des Bauwerks austritt und die über eine geordnete Entwässerung verfügt. Mit dieser Vorgabe werden gepflasterte oder wasserdurchlässige Konstruktionen ausgeschlossen, die Anforderung ist jedoch nicht identisch zu einer flüssigkeitsundurchlässigen Befestigung, da bei dieser die wassergefährdenden Stoffe das Bauwerk nur teilweise durchdringen dürfen. Eine gegenüber der flüssigkeitsundurchlässigen Befestigung verringerte Anforderung ist gerechtfertigt, da es sich in Absatz 2 nicht darum handelt, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt und in ein Bauwerk eindringen können, sondern darum, dass Niederschlagswasser wassergefährdende Stoffe aus dem festen Material eluiert und damit eine stark wässrige Lösung mit wassergefährdenden Eigenschaften vorliegt. Auch aus betrieblichen Gründen, insbesondere der erforderlichen Sicherstellung des Schwerlastverkehrs beim offenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die Flächen in der Regel mit entsprechendem Aufwand gestaltet werden. Die Regelung entspricht im Übrigen weitgehend der bisher von vielen Ländern geforderten Straßenbauweise, wurde allerdings bezüglich des bisher offen gelassenen Anforderungsniveaus in der gebotenen Form präzisiert. Diese Regelung gilt nur für feste wassergefährdende Stoffe, die nicht leichtlöslich sind. Als leichtlöslich werden grundsätzlich Stoffe angesehen, die eine Löslichkeit über 10 g/l haben. Bei höheren Löslichkeiten ist in der Regel eine geordnete Entwässerung auf Grund der hohen Gehalte wassergefährdender Stoffe im abfließenden Niederschlagswasser und fehlender Aufbereitungsmöglichkeiten nicht mehr möglich - abgesehen davon, dass die Verluste an wassergefährdenden Stoffen für den Betreiber zu groß werden. Feste wassergefährdende Stoffe, bei denen Schadstoffe eluiert werden, ohne jedoch die Struktur des festen wassergefährdenden Stoffes anzugreifen, fallen regelmäßig nicht unter leichtlösliche Stoffe.

Bis zu einer Menge von 100t ist es eine Anlage der Gefährdungsstufe A (keine Eignungsfeststellung). Darüber hinaus muss nach u.E. auch für diese Lageranlage eine Eignungsfeststellung (kleine Eignungsfeststellung nach §41 über ein SV Gutachten) haben.

§ 41 Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist über die in § 63 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelten Fälle hinaus **nicht erforderlich** für

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder **fester wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A**,
2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7,
3. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von allgemein wassergefährdenden Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen,
4. Heizölverbraucheranlagen und
5. Anlagen mit einem Volumen von bis zu 1 Kubikmeter, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann.

Ab einer Menge von 1.000t wird die Lageranlagen eine SV prüfpflichtige Anlage und bedarf einer SV Prüfung (sofern sie außerhalb eines Wasserschutzgebietes, Überschwemmungsgebietes etc. liegt).

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten		Anlage 5 (zu § 46 Absatz 2)	
Anlagen ^{1, 2}		Prüfzeitpunkte und -intervalle	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ³ oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ^{4, 5} bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre über 1000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden ⁶	über 100 m ³	über 1000 m ³ alle 5 Jahre über 1000 m ³
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre, C und D alle 5 Jahre B, C und D
<p>1) Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.</p> <p>2) Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.</p> <p>3) Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.</p> <p>4) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nach Spalte 2.</p> <p>5) Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.</p> <p>6) Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.</p>			

Da Sie Herr Alparslan einen Mietvertrag für die Bürgermeisterin, für die Stadt Haan unterschrieben hatten (ohne Datum), der eine Schadensregulierungslast bei Kontamination dem Mieter aufbürdet, bitten wir um schriftlichen Nachweis, zur ordnungsgemäßen Lagerung des städtischen Streusalzes, dass von dieser Art der Lagerung auch keine abstrakte Gefahr ausgeht, so im Falle eines Brandes, mit hohem Löschwassereinsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH-

Fraktion Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan
Geschäftsstelle: Berliner Str. 6, 42781 Haan
Tel.: 02129/ 57 82 9 82 (AB)

Vorsitzende Meike Lukat, Am Kauerbusch 12, 42781 Haan Tel: 02129/6649
stellv. Vorsitzende Annegret Wahlers, Königstr.16, 42781 Haan, Tel: 02129/59464
Geschäftsführerin WLH-Fraktion: Barbara Kamm, Am Kauerbusch 10, Tel.: 02129/7794
Email: Ratsfraktion@wlh-haan.de